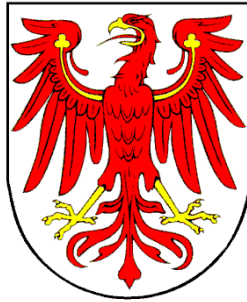


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 21/25

In dem Wahlprüfungsverfahren

K.,

Beschwerdeführer,

beteiligt:

Landtag Brandenburg,  
vertreten durch die Landtagspräsidentin,  
Alter Markt 1,  
14467 Potsdam,

wegen Wahlprüfungsbeschwerde zur Landtagswahl am 22. September 2024

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Oktober 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,  
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Gegenstand des Verfahrens ist eine Beschwerde nach Art. 63 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV).

I.

- 2 Einen von dem Beschwerdeführer erhobenen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 wies der Landtag Brandenburg am 27. Februar 2025 zurück. Diese Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 8. März 2025 zugestellt.

II.

- 3 Der Beschwerdeführer hat am 7. Mai 2025 Wahlprüfungsbeschwerde erhoben. Der Wahlprüfungsbeschwerde sind über 200 weitere Wahlberechtigte beigetreten.
- 4 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass das in § 24 Absatz 4 Satz 3 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) geregelte Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für Parteien, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, bei der Landtagswahl 2024 dazu geführt habe, dass auch die Partei Mensch Umwelt Tierschutz (im Folgenden: Tierschutzpartei) zur Beibringung entsprechender Unterstützungsunterschriften verpflichtet gewesen sei, obgleich die Ernsthaftigkeit ihrer Landesliste in Anbetracht ihres Wahlergebnisses bei der Landtagswahl 2019 in Höhe von 2,6 Prozent der Zweitstimmen nicht habe angezweifelt werden können. Das Sammeln von 2.000 Unterschriften vor der Wahlzulassung habe erhebliche zeitliche Ressourcen gebunden, die der Tierschutzpartei für den Wahlkampf dann nicht zur Verfügung gestanden hätten, während vom Unterschriftenquorum befreite Parteien diesen Wettbewerbsnachteil nicht gehabt hätten. Dies sei mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 LV nicht vereinbar. Als Listenkandidat

der Tierschutzpartei für die Landtagswahl 2024 sehe sich der Beschwerdeführer hierdurch in seinen persönlichen Rechten verletzt und gegenüber Kandidierenden anderer Parteien, für die diese Pflicht nicht gegolten habe, in verfassungswidriger Weise benachteiligt.

- 5 Zwar stelle der Ausschluss komplett aussichtsloser Wahlvorschläge grundsätzlich ein legitimes Ziel dar. Um den Erfolg von Wahlvorschlägen vorherzusagen, seien frühere Wahlerfolge allerdings deutlich besser geeignet als Unterschriftenquoten.
- 6 Unterschriftenquoten dienten dazu, die Ernsthaftigkeit der Wahlkampf Bemühungen zu überprüfen. Dieses Ziel rechtfertige es jedoch nicht, auch solche Parteien mit dem Erfordernis einer bestimmten Unterschriftenanzahl zu belasten, die bei der letzten Landtagswahl ein ernstzunehmendes Wahlergebnis - wenn auch unter 5 Prozent - erzielt hätten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Parteienfinanzierung (BVerfG, Urteil vom 3. Dezember 1968 - 2 BvE 1/67 -, BVerfGE 24, 300 ff.) sei von der Ernsthaftigkeit der Wahlkampf Bemühungen auszugehen, wenn eine Partei 0,5 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereine.
- 7 Die Tierschutzpartei erfülle die Kriterien, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Befreiung vom Unterschriftenerfordernis sprächen. Hiernach dürfe der Gesetzgeber berücksichtigen, dass eine Partei bei der letzten Wahl eine Zustimmung erfahren habe, die um ein Vielfaches über den geforderten Unterschriften liege. Die Obergrenze für Unterschriftenquoten betrage nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 0,25 Prozent der Wahlberechtigten. Die Zweitstimmenergebnisse der Tierschutzpartei bei der letzten Bundestags- und Landtagswahl hätten jeweils deutlich über diesem Wert gelegen. Dies stelle ein ernstzunehmendes Wahlergebnis dar und spreche dafür, dass die Tierschutzpartei von dem Erfordernis der Unterstützerunterschriften zu befreien sei.
- 8 Die Benachteiligung der Tierschutzpartei durch das Unterschriftenquorum könne auch nicht als notwendige Folge einer im Übrigen zulässigen Typisierung des Gesetzgebers gewertet werden. Dieser habe seinen Typisierungsspielraum mit der angegriffenen Regelung weit überschritten. Die hiervon ausgehenden Härten für Parteien mit guten Wahlergebnissen unter fünf Prozent seien nicht „nur unter Schwierigkeiten vermeidbar“, was aber eine zwingende Voraussetzung für die Typisierung wäre. Vielmehr hätte der Gesetzgeber berücksichtigen müssen, dass Zweitstimmen,

die nicht zum Parlamentseinzug führen, „typischerweise“ - zu mehr als zwei Dritteln - an Parteien gingen, die mindestens ein Prozent der Zweitstimmen auf sich hätten vereinigen können und bei denen mithin auch bei der nächsten Wahl wieder von einem relativen Wahlerfolg (unter fünf Prozent) auszugehen sei.

- 9 Der mit dem Unterschriftsquorum verbundene Eingriff in die Wahlgleichheit sei außerdem nicht erforderlich, um eine Stimmenzersplitterung zu verhindern. Es existiere ein milderer Mittel. Als solches komme in Betracht, die Landeslisten von Parteien, die bei der vorherigen Landtagswahl mindestens ein Prozent (oder jedenfalls zwei Prozent) der Zweitstimmen auf sich vereinigen konnten, bei der nächsten Landtagswahl von dem Unterschriftenerfordernis zu befreien. Zwar sei nicht auszuschließen, dass eine Landesliste von einer Wahl zur nächsten in ihrem Ergebnis erheblich „abstürze“. Dies rechtfertige jedoch nicht, andere Landeslisten von der Wahl auszuschließen. Parteien dürften nicht nur deshalb von der Wahl ausgeschlossen werden, weil ihr Einzug ins Parlament unwahrscheinlich sei.
- 10 Ohne das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften beizubringen, hätte die Tierschutzpartei die hierfür aufgewendete Zeit in den Wahlkampf investieren können; dadurch hätte sie voraussichtlich mehr Stimmen erhalten. Wäre es ihr gelungen, mindestens 5.412 weitere Zweitstimmen von der SPD abzuziehen, wäre es im Landtag zu einer anderen Sitzverteilung gekommen. Damit lasse sich nicht ausschließen, dass die verfassungswidrige Benachteiligung der Tierschutzpartei durch § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Landtag gehabt habe.
- 11 Der Beschwerdeführer beantragt,
- festzustellen, dass die bei der Landtagswahl zur Anwendung gekommene Regelung des § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 22 Abs. 3 Satz 1 LV war, soweit auch die Tierschutzpartei für die Zulassung ihrer Landesliste Unterstützerunterschriften vorlegen musste, obwohl sie bei der vorangegangenen Landtagswahl 2,6 Prozent der Zweitstimmen erhalten hatte.

### III.

- 12 Der Landtag Brandenburg hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Er hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

I.

- 13 Der Antrag in der Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2025 zielt der Sache nach ausschließlich auf die Feststellung der Unvereinbarkeit des § 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BbgLWahlG mit Landesverfassungsrecht. Dieses Begehren könnte der Beschwerdeführer nach den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen grundsätzlich auch im Wege der Verfassungsbeschwerde (Art. 113 Nr. 4 LV i. V. m. § 12 Nr. 4 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) verfolgen (vgl. in Bezug auf das Recht der Wahlen zum Deutschen Bundestag Lenz/Hansel, in: Lenz/Hansel, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 48 Rn. 19; Schmidt-Bleibtreu, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 64. EL August 2024, § 48 Rn. 43; vgl. auch VerfGH RP, Beschluss vom 28. Januar 2021 - VGH O 82/20 -, Rn. 35, juris).
- 14 Neben einer Überprüfung der genannten Wahlrechtsvorschrift begehrt der Beschwerdeführer aber zugleich auch eine Überprüfung der Entscheidung des Landtags Brandenburg vom 27. Februar 2025 über die Zurückweisung seines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl des Landtags vom 22. September 2024. Gegen dessen Zurückweisungsentscheidung wendet sich der Beschwerdeführer ausdrücklich mit der Beschwerde nach § 59 VerfGGBbg. Sein Antrag ist daher als Wahlprüfungsbeschwerde im Sinne dieser Norm aufzufassen.
- 15 Der so verstandene Antrag hat keinen Erfolg. Ungeachtet bestehender Bedenken gegen die Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt des Begründungserfordernisses aus § 59 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg ist die Wahlprüfungsbeschwerde jedenfalls unbegründet.

II.

- 16 1. Die Wahlprüfung durch das Verfassungsgericht dient dem Schutz des objektiven Wahlrechts und ist nicht auf die Prüfung der Verfassungsgemäßheit der Wahl beschränkt. Sie hat die Feststellung der verfassungs- und gesetzesmäßigen Zusammensetzung des Landtags in der laufenden Wahlperiode zum Ziel. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit einer Landtagswahl prüft das Verfassungsgericht daher zum

einen, ob die Vorschriften des einfach-rechtlichen Wahlrechts verletzt worden sind; hierzu rechnen die das Wahlverfahren unmittelbar regelnden Normen, insbesondere das Wahlgesetz für das Land Brandenburg und die Brandenburgische Landeswahlverordnung (vgl. Beschluss vom 18. September 2015 - VfGBbg 18/15 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; vgl. auch BayVerfGH, Entscheidung vom 28. Oktober 2019 - Vf. 74-III-18 -, Rn. 28, juris). Zum anderen erstreckt sich die Kontrolle darauf, ob die der Wahl zugrunde liegenden einfachrechtlichen Vorschriften mit der Verfassung vereinbar sind, da die verfassungsmäßige Rechtsgrundlage Voraussetzung für eine gültige Wahl ist (Beschluss vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 35/20 -, Rn. 10, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BayVerfGH, Entscheidung vom 28. Oktober 2019 - Vf. 74-III-18 -, Rn. 28, juris; vgl. für das Wahlprüfungsverfahren zum Deutschen Bundestag: BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -, Rn. 26 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 17 2. Hiervon ausgehend erweist sich die Wahlprüfungsbeschwerde als unbegründet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass die Ungültigkeit der Landtagswahl 2024 aufgrund einer aus seiner Sicht bestehenden Verfassungswidrigkeit von § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG festgestellt wird.
- 18 Zwar schränkt das von ihm gerügte Erfordernis von Unterstützungsunterschriften in § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG die Wahlvorschlagsfreiheit (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 21 Abs. 1 bis 3 LV, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 LV, vgl. Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 55/19 -, Rn. 139, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>) der hiervon betroffenen Parteien ein. Das Unterschriftenquorum hat die Nichtberücksichtigung der Wahlvorschläge derjenigen Parteien zur Folge, die nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufbringen. Dadurch beeinträchtigt es ihre von der Parteienfreiheit umfasste Möglichkeit, an Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teilzunehmen (vgl. zum Bundesrecht BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 51 ff. m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Im Verhältnis zu parlamentarisch vertretenen Parteien, die nicht verpflichtet sind, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, stellt es sich zugleich als Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 GG und Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 LV dar (vgl. zum Bundeswahlrecht BVerfG, Beschlüsse vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 37 m. w. N., und vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 50 ff. m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 19 Die genannten Einschränkungen sind jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Unterschriftenquorum gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG verfolgt ein legitimes Ziel (2.1), zu dessen Erreichung es geeignet (2.2) und erforderlich (2.3) ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Anzahl der geforderten Unterschriften die Parteienfreiheit unzumutbar einschränken könnte, bestehen nicht (2.4). Die vom Beschwerdeführer gerügte Privilegierung der in einem Parlament vertretenen Parteien überschreitet nicht den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum im Wahlrecht; die gesetzliche Differenzierung des Unterschriftenquorums nach der parlamentarischen Vertretung ist sachlich gerechtfertigt und verstößt nicht gegen den Grundsatz der Wahlchancengleichheit der Parteien (2.5). Etwas anderes ergibt sich - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung (2.6).
- 20 2.1 Unterschriftenquoren verfolgen den Zweck, den Wahlakt auf ernsthafte Wahlvorschläge zu beschränken und so der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen (BVerfG, Beschluss vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 39 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Durch die Reduktion der zugelassenen Wahlvorschläge soll vermieden werden, dass die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durchgehend niedrig sind. Auf diese Weise soll der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang gesichert werden, worin ein legitimer Zweck liegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 56, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Das gewählte Parlament soll durch die Fraktionen, die seine Abgeordneten entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit und ihrer gemeinsam verfolgten Ziele bilden, die parteipolitischen Präferenzen der Wahlberechtigten widerspiegeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23 u. a. -, Rn. 237 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Die Wahl bündelt diese Präferenzen notwendigerweise in verallgemeinernder Weise unter Inkaufnahme unterschiedlicher Auffassungen im Einzelnen. Beschränkungen des Wahlvorschlagsrechts zielen darauf ab, die Stimmen der Wählerinnen und Wähler zu einem Wahlergebnis zu integrieren (vgl. Beschluss vom 17. September 2021 - VfGBbg 22/21 -, Rn. 55, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>), um stabile Mehrheits- und Regierungsverhältnisse zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 56 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>) und so die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern. Daneben sichert das Unterschriftenquorum auch die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, indem durch den Ausschluss aussichtsloser Kandidaturen vermieden wird,

dass die Stimmzettel unübersichtlich oder unhandlich werden und die Auswertung dadurch übermäßig erschwert wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 40 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 21 2.2 Die in § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG geregelten Unterschriftenerfordernisse sind geeignet, einer Stimmenzersplitterung bei der Wahl entgegenzuwirken, indem sie den Wahlakt auf ernst zu nehmende Wahlvorschläge beschränken und hierfür Vorschläge ausschließen, für die eine Erfolgschance nicht erkennbar ist. Unterstützungsunterschriften rechtfertigen die Annahme, dass ein Wahlvorschlag überhaupt eine Erfolgschance hat. Sie bringen den Wunsch einer bestimmten Anzahl Wahlberechtigter zum Ausdruck, dass dem Vorschlag eine Chance eingeräumt werden soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 62 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).
- 22 Soweit der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, Unterschriftenquoten komme nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft zu, da sich aus der Anzahl der beigebrachten Unterstützungsunterschriften keine Aussagen zu den Erfolgsaussichten des betreffenden Wahlvorschlags ableiten ließen, greift dieser Einwand nicht durch. Das Unterschriftenerfordernis dient nicht dem Zweck, im Sinne einer Wahlumfrage Aussagen zum voraussichtlichen Wahlerfolg eines bestimmten Wahlvorschlags zu treffen. Aus den Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten kann insbesondere nicht abgeleitet werden, dass diese Wahlberechtigten selbst beabsichtigen, den oder die vorgeschlagenen Bewerber zu wählen. Sie belegen jedoch das Anliegen, dass der Vorschlag ernst genommen werden, also der oder die Bewerber des Wahlvorschlags als "ernsthaft" gelten soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 62 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; vgl. auch Beschluss vom 17. September 2021 - VfGBbg 22/21 -, Rn. 54, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Damit sind sie geeignet, ernsthafte von nicht ernsthaften Wahlvorschlägen zu trennen.
- 23 2.3 Das Unterschriftenerfordernis ist zur Erreichung der damit verfolgten Ziele auch erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Ziels, den Charakter der Wahl als Integrationsvorgang zu sichern, ist nicht ersichtlich.
- 24 Ein Verzicht auf jegliche über den Nachweis der Parteieigenschaft hinausgehende Anforderung trüge dem Ziel, die Wahl auf ernst zu nehmende Wahlvorschläge zu begrenzen, nicht in gleicher Weise Rechnung. Der Gesetzgeber hat die Anforderungen

an die Parteieigenschaft gemäß § 2 Parteiengesetz (PartG) niederschwellig ausgestaltet. Aus der Parteieigenschaft nach § 2 PartG allein ergibt sich noch nicht, dass ein Wahlvorschlag zur Bundes- oder Landtagswahl ernst zu nehmen ist (vgl. für das Bundesrecht BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 64 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 25 Gleiches gilt für die von dem Beschwerdeführer geforderte Anknüpfung an ein bei der vorangegangenen Landtagswahl erzieltetes Zweitstimmenergebnis von mindestens einem bzw. zwei Prozent der Zweitstimmen. Zwar wird die hiernach erreichte Zahl der Zweitstimmen die nach § 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BbgLWahlG für eine Landesliste erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften regelmäßig übersteigen, jedoch gestattet dieses Kriterium in Verbindung mit der fehlenden parlamentarischen Repräsentanz der betroffenen Partei oder politischen Vereinigung nicht den Schluss, dass es sich bei der Landesliste aktuell noch immer um einen ernst zu nehmenden Wahlvorschlag handelt.
- 26 Andere Anhaltspunkte für die Ernsthaftigkeit, wie etwa die Hinterlegung einer Kaution, griffen stärker in die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl und damit in die Rechte der Parteien ein als das Erfordernis bloßer Unterstützungsunterschriften. Sie können daher nicht als milderes Mittel angesehen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 68 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).
- 27 2.4 Die Anzahl der in § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten jeweils geforderten Unterstützungsunterschriften gibt ebenfalls keinen Anlass für Beanstandungen.
- 28 Der mit den Unterschriftenerfordernissen verfolgte Zweck verlangt einerseits eine gewisse Mindestzahl von Unterschriften, die den Schluss rechtfertigt, der Vorschlag sei nicht völlig aussichtslos (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 72, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Andererseits müssen die Unterschriftenerfordernisse in einem engen Rahmen bleiben, um der Wählerentscheidung möglichst wenig vorzugreifen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. Oktober 1984 - 2 BvL 20/82 -, Rn. 27, und vom 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 -, Rn. 20 m. w. N., juris). Die Anzahl der Unterschriften darf nur so hoch festgesetzt werden, wie es für die Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist. Sie darf nicht so hoch sein, dass einer neuen Partei die Teilnahme an einer Wahl praktisch unmöglich

gemacht oder übermäßig erschwert wird (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 -, Rn. 20, juris, vom 12. Oktober 2004 - 1 BvR 2130/98 -, Rn. 83, vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 42 m. w. N., und vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 73, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 29 Dass die Höhe der Unterschriftenquoten in § 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 BbgLWahlG den Rahmen des Zumutbaren überschreiten könnte, ist weder substantiiert geltend gemacht worden, noch ergeben sich hierfür Anhaltspunkte. Die für Landeslisten maximal geforderten 2.000 Unterstützungsunterschriften entsprechen grob 0,1 Prozent der rund 2,1 Millionen Wahlberechtigten (vgl. <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/pressemitteilungen/detail/~23-09-2024-statistische-nachlese-ltw-2024>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025). Dies liegt deutlich unterhalb der Quote von rund 0,25 der Wahlberechtigten, die das Bundesverfassungsgericht bisher als verfassungskonform angesehen hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 74 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Die für Kreiswahlvorschläge geforderten 100 Unterschriften begegnen bei einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl von rund 47.700 (bei 44 Wahlkreisen) ebenfalls keinen Bedenken.
- 30 2.5 Der Gesetzgeber durfte parlamentarisch vertretene Parteien von den Unterschriftenerfordernissen in § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG befreien, ohne dass dies die Chancengleichheit der Parteien verletzt.
- 31 Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot. Zwar folgt aus dem formalen Charakter der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, dass dem Gesetzgeber nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, Rn. 61 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Differenzierungen im Wahlrecht können aber durch Gründe gerechtfertigt sein, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 31. Januar 2012 - 2 BvC 3/11 -, Rn. 61, vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, Rn. 61 m. w. N., und vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 38 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).
- 32 Allein der Umstand, dass ein Unterschriftenerfordernis für sich genommen gerechtfertigt ist, macht die Rechtfertigung einer Regelung, die bestimmte Parteien hiervon

ausnimmt oder Alternativen einräumt, nicht entbehrlich. Allerdings muss diese Privilegierung nicht notwendigerweise mit den gleichen Erwägungen gerechtfertigt werden, die die Rechtfertigung des Unterschriftenquorums an sich begründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 79, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 33 Die Vertretung einer Partei in einem Parlament stellt einen zulässigen Differenzierungsgrund dar. Die parlamentarische Vertretung einer Partei bietet unabhängig vom Unterschriftenerfordernis einen eigenen Anhaltspunkt dafür, dass ein Wahlvorschlag dieser Partei ernst zu nehmen ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 41 m. w. N., und vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 84 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).
- 34 Das Bundesverfassungsgericht sieht wahlrechtliche Unterschriftenquoren für parlamentarisch nicht vertretene Parteien in ständiger Rechtsprechung als sachlich gerechtfertigt an (speziell für den Wahlvorschlag einer Landesliste vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 1. August 1953 - 1 BvR 281/53 -, Rn. 43, vgl. auch BVerfG, Urteil vom 15. November 1960 - 2 BvR 536/60 -, Rn. 73, Beschlüsse vom 7. Februar 1961 - 2 BvR 45/61 u. a. -, Rn. 6, vom 17. Oktober 1990 - 2 BvE 6/90 u. a. -, juris, und vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 41 ff., 44, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>), so auch in einem aktuellen Beschluss vom 10. Dezember 2024 (2 BvE 15/23, Rn. 78 ff., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Die Vertretung einer Partei in einem Parlament stelle einen zulässigen Differenzierungsgrund dar, dem die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis Rechnung trage. Der Gesetzgeber dürfe im Hinblick auf die parlamentarische Vertretung berücksichtigen, dass eine Partei bei der letzten Wahl tatsächlich eine Zustimmung erfahren habe, die um ein Vielfaches über den geforderten Unterschriften liege. Weiter dürfe er annehmen, dass die politischen Rückwirkungen der parlamentarischen Tätigkeit einer Partei deren Wählerstamm stabilisierten. Die bereits im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertretenen Parteien übten durch ihre parlamentarische Tätigkeit eine Mittlerposition zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den staatlichen Institutionen aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2024 - 2 BvE 15/23 -, Rn. 83, 84, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Befreiung von Parteien, die seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten im Bundestag vertreten sind, sei

„ohne weiteres gerechtfertigt“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 86, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 35 In der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte besteht ebenfalls Einigkeit, dass es grundsätzlich nicht gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze verstößt, die Zulassung von Wahlvorschlägen von der Gewinnung einer festgelegten Anzahl an Unterstützungsunterschriften abhängig zu machen, wenn die betreffende Partei parlamentarisch nicht vertreten ist (vgl. HambVerfG, Beschluss vom 12. Januar 1995 - 2/94 -, Rn. 17 juris; VerfGH RP, Beschluss vom 28. Januar 2021 - VGH O 82/20 -, Rn. 44, juris; HessStGH, Beschluss vom 20. Juli 1988 - P.St. 1075 -, Rn. 57; juris).
- 36 Dass für die Ausgestaltung der Unterschriftenerfordernisse in § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG, die derjenigen im Bundeswahlgesetz nachgebildet ist, etwas anderes gelten könnte, ist nicht ersichtlich. Der dem Gesetzgeber im Rahmen von Art. 22 Abs. 5 LV eingeräumte Gestaltungsspielraum eröffnet ihm zur Überzeugung des Verfassungsgerichts die Möglichkeit anzuordnen, dass nicht im Parlament vertretene Parteien den Nachweis der Ernsthaftigkeit ihrer Wahlteilnahme durch die Beibringung einer bestimmten Zahl an Unterstützungsunterschriften zu führen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. April 2021 - 2 BvE 1/21 -, Rn. 41 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).
- 37 2.6 Etwas anderes folgt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung.
- 38 Aus den im Kontext der Parteienfinanzierung ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Mindeststimmenanteil für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung erheblich unterhalb der Grenze von fünf Prozent (BVerfG, Urteile vom 19. Juli 1966 - 2 BvF 1/65 -, Rn. 161, und vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 -, Rn. 106, juris) bzw. von 2,5 Prozent (BVerfG, Urteil vom 3. Dezember 1968 - 2 BvE 1/67 u. a. -, Rn. 158 ff., juris) liegen müsse, lassen sich keine Vorgaben für die Ausgestaltung des Unterschriftenquorums in § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG ableiten. Insbesondere kann aus der genannten Rechtsprechung nicht gefolgert werden, der Gesetzgeber müsse die Hürde des Unterschriftennachweises entsprechend absenken und auch solche Parteien von der Nachweispflicht ausnehmen, die bei der vorherigen Landtagswahl mindestens ein Prozent (oder jedenfalls zwei Prozent) der Zweitstimmen auf sich vereinigen konnten.

- 39 Soweit § 18 Abs. 4 PartG die Partizipation an der Parteienfinanzierung an einen Mindesterfolg bei vorangegangenen Wahlen knüpft, unterscheidet sich diese Anforderung in Funktion und Wirkung deutlich von dem Unterschriftenquorum für die Zulassung von Wahlvorschlägen. Während letzteres - wie zuvor dargelegt - die Integrationsfähigkeit von Wahlvorschlägen und damit letztlich die Funktionsfähigkeit der Parlamente absichern soll, ist das Erfordernis eines Mindeststimmenanteils bei der Parteienfinanzierung darauf gerichtet, Mitnahmeeffekte oder gar Parteigründungen zum alleinigen Zweck, staatliche Gelder zu erhalten, zu vermeiden (Streinz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 143, 187, 192). Wird die Mindeststimmenanzahl bei den in § 18 Abs. 4 PartG genannten Wahlen nicht erreicht, so besteht kein Anspruch auf Parteienfinanzierung (Koch, in: Ipsen, PartG, 2. Aufl. 2018, § 18 Rn. 21). Dagegen hat der Umstand, dass eine Partei die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt hat und deshalb parlamentarisch nicht vertreten ist, im Rahmen von § 24 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG lediglich zur Folge, dass die Ernsthaftigkeit ihres Wahlvorschlags nicht vermutet wird (zur Vermutungswirkung vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 1. August 1953 - 1 BvR 281/53 -, Rn. 31, juris) und ihre Teilnahme an der Wahl deshalb von der Vorlage der erforderlichen Unterstützungsunterschriften abhängt.
- 40 Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die Begrenzung des Mindeststimmenanteils für den Zugang zur Parteienfinanzierung damit begründet, dass sich die Wirkung der „verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklichen Regelungen des Wahlrechts, die wie die Einführung einer Sperrklausel und eines Unterschriftenquorums einer Zersplitterung der Wählerstimmen entgegenzuwirken bestimmt sind,“ (...) „verstärkt hätte, wenn auch die Erstattung von Wahlkampfkosten vom Einzug einer Partei in das zu wählende Parlament abhängig gewesen wäre“ (BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 - 2 BvE 2/89 -, Rn. 106, juris). Um eine unverhältnismäßige Wechselwirkung dieser Regelungen zu vermeiden, hat das Bundesverfassungsgericht es als erforderlich angesehen, den Mindeststimmenanteil für den Zugang zur Parteienfinanzierung erheblich unter der Grenze von fünf Prozent festzulegen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 106 f., juris). Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers hat diese Rechtsprechung die Privilegierung der parlamentarisch vertretenen Parteien beim Unterschriftenquorum demnach nicht etwa in Frage gestellt, sondern vielmehr ausdrücklich bestätigt.

C.

- 41 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Das Verfassungsgericht hat ebenfalls einstimmig von einer mündlichen Verhandlung abgesehen, da durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine Förderung des Verfahrens zu erwarten ist, § 59 Abs. 3 VerfGG Bbg.
- 42 Der Beschluss ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß